

Richtlinien für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Breitengüßbach

1. Werbung

- 1.1 Berechtig sind örtliche und nichtörtliche Firmen.
- 1.2 Die Platzierung der Werbung sowie die Auswahl der Werbepartner entscheidet die Verwaltung.

2. Örtliche Vereine/Einrichtungen

- 2.1 Kostenlos wenn die Mitteilungen, Einladungen eine enge Schreibweise aufweisen. Die Gemeinde kann bei Bedarf eine Kürzung vornehmen.
- 2.2 Sollte ein Verein auf eine ungekürzte Bekanntgabe seiner Mitteilung bestehen, ist sie kostenpflichtig.
- 2.3 Veröffentlichungen von Gruppierungen, die einen politischen Hintergrund aufweisen, sind kostenpflichtig.

3. Behörden

- 3.1 Die Bekanntgaben erfolgen kostenlos. Die Gemeinde behält sich Kürzungen bzw. die Auswahl vor.
- 3.2 Unter Behörden fallen auch die evangelischen und katholischen Kircheneinrichtungen.

4. Preise ab 01.01.2015

- 4.1 Der Preis beträgt für ein DIN-A4-Blatt (Breite bis 17 cm) pro cm in der Höhe 4,00 €.
- 4.2 Für ein DIN-A4-Blattes (Breite bis 8 cm) pro cm in der Höhe 2,00 €.
- 4.3 Eine DIN-A4-Seite kostet 90,00 €.
- 4.4 Bei Werbung einer auswärtigen Firma wird ein Zuschlag zu Nr. 4.1, 4.2 und 4.3 in Höhe von 100 % erhoben.
- 4.5 Gemeindebürger, die ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet haben, aber der Sitz der Betriebsstätte nicht im Gemeindegebiet ist, zahlen keinen Zuschlag.
- 4.6 Bei Dauerinseraten wird folgender Rabatt gewährt:

- bei einem Halbjahres-Auftrag	10 %
- bei einem Ganzjahres-Auftrag	20 %.

Breitengüßbach, 21.10.2014
Gemeinde Breitengüßbach

Reinfelder
Erste Bürgermeisterin